

Stibbe und Johannes Leber in diesem Sinne eine festere, persönlichere Richtung gefunden zu haben. Jedenfalls ist es eine reiche Fülle von Individualitäten, die sich in dieser Technik zu Wort meldet, genannt seien nur Hans Pape, Fritz Kredel, Walter Klemm, Rudolf Kiege, Hanns Zethmeyer, Willi Garwerth, Ernst Grünewald, Walter Buhe, Fritz Richter, J. L. Gamp u. a. Eine Klasse für sich sind die Holzschnitt-individualitäten von Paula Jordan und Elisabeth Voigt. Als zeichnerische Kräfte vorzüglicher Art mögen noch Alfred Mahlau, Werner Luft, Rudolf Lipus, Ernst Heig erwähnt sein. Die Ausstattung und Illustrierung des Kinder- und Märchenbuches zeigt eine nicht umfangreiche, aber gewählte Abteilung; hier begegnet man neben Kredel, Rudolf Kiege, Hartmuth Pfeil und Marie-Luise Scherer aber vor allem Else Wenz-Victor.

Die Handeinbände, die in den Vitruvianen aufs wirksamste zur Geltung kommen, wurden mit Unterstützung des kenntnisreichen und feinsinnigen Dr. Klette vom Bund Meister der Einbandkunst zusammengestellt. Für die Verlags- und Gebrauchs-bände ist der Buchkünstler der Entwerfer und der Kontrolleur der Ausführung, hier liegt aber das Schwergewicht darin, daß Entwurf und Ausführung von ein- und derselben Meisterpersönlichkeit ausgehen, die in der Wahl des Materials, in der Ornamentierung und Beschriftung, in der Qualität der technischen Durchgestaltung ihren Mann zu stehen hat. Die Abteilung zeigt in »Mein Kampf«, in Familienchroniken, Ahnen-, Erbhof-, Gästebüchern usw. ganz vortrefflich, auf welcher hohen Stufe die deutsche Einbandkunst steht; was Otto Dorfner, Heinrich Engel, Heinrich Bahle, Karl

Funke, Wolfgang Eckardt, Otto Ulrich Fischer, Walter Reit, Adolf Rhein, Otto Gurbat, Otto Forster hier an handgebundenen Leistungen zeigen, ist der eingehenden Betrachtung würdig. Anni Adelmann und Ferdinand Hansel mögen hier angeschlossen sein.

So sehen wir unsere deutsche Buchkunst in einer kernigen und tüchtigen Fortbewegung begriffen, neue Individualitäten stellen sich vor, neue Gebiete werden erfaßt, ein volkstümlicher Geschmack ist im Vormarsch. Wenn Eugen Diederichs 1910 äußerte, er betrachte seine buchgestalterische Tätigkeit im wesentlichen für abgeschlossen, so hat dieser bedeutende Buchreformer gewiß nur gemeint, daß nun das Grundsätzliche erobert sei. In Wirklichkeit ist auch Diederichs weitergegangen und hat seine Buchtypen entfaltet, denn wie bei ihm, hat nun und heute erst recht die Wirkung ins Volk hinein zu beginnen. Mit der Weiterentwicklung der Buchkunst selbst möge daher Hand in Hand gehen eine Erziehung zur Würdigung und zum Genuß des schönen Buches, die es unserem Volke in die Seele dringen läßt, welche Werte und welche Reichtümer ihm damit vermittelt werden, wenn die Werke seiner geistigen Kultur in einer anständigen, edlen und schönen Form gegeben sind.

Die Ausstellung deutscher Buchkunst 1936 findet in den unteren Räumen des Deutschen Buchgewerbehause in Leipzig statt und ist bis zum 30. November täglich bei freiem Eintritt von 9 bis 16 Uhr und Sonntags von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Kein Buchhändler darf ihren Besuch versäumen.

Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 175)

Rücktritt von einem Vertrag aus Rassegründen.

Durch Vertrag vom 24. Februar 1933 — der Zeitpunkt ist nicht ganz gleichgültig — übertrug eine Firma einer anderen alle Urheber-, Ausführungs- und Verlagsrechte, besonders das Verfilmungsrecht, an einem Werke eines Regisseurs. Der Regisseur war Jude. Für die Übertragung der Rechte einschließlich der Arbeit dieses Regisseurs Ch. am Drehbuche wurden je 26 000 RM für fünf Monate als Entgelt vereinbart. Ein Satz des Vertrages lautete: Sollte der Regievertrag »aus dem Grunde nicht durchführbar werden, daß Ch. durch Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund nicht zur Durchführung seiner Regietätigkeit imstande sei«, solle Rücktritt gestattet sein und etwa bereits empfangene Zahlungen sollen zurückgegeben werden.

Es handelte sich nun um die Frage, ob der Rücktritt statthaft sei und die Rückzahlung der ersten Rate gefordert werden könne, weil Ch. Jude war und sein Film mithin keine Ausichten in Deutschland haben konnte. Man behauptete, die persönliche Rassezugehörigkeit Ch.s sei zuvor bekannt gewesen und könne nicht unter die vertraglichen Rücktrittsgründe »Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund« eingereicht werden. Kammergericht und Reichsgericht (letzteres mit Urteil vom 27. Juni 1936, abgedr. in Arch. f. Urheberrecht Bd. 9 S. 368 ff., in GRUR. 1936, 692 ff. und anderwärts) erklärten jedoch das Rücktrittsrecht für gegeben, und die Begründung hierfür ist von allgemeiner Wichtigkeit für andere Fälle und Verträge.

Da Manuskriptverfasser und Regisseur Mitglieder der Filmkammer sein müssen, wenn ihre Filme in Deutschland volles Verlehrsrecht genießen sollen, so wird ein Film, bei dem ein Jude als Regisseur, Produktionsleiter oder sonstwie mitgewirkt hat, nicht als deutscher Bildstreifen anerkannt und ist mithin nicht das, was beim Vertrage beabsichtigt war. »Der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht es«, sagt das Reichsgericht, »im Deutschen Reiche nur Deutschstämmige (und gesetzlich ihnen Gleichgestellte) als rechtlich vollgültig zu behandeln... Wenn in dem Vertrag davon die Rede ist, daß Ch. »durch Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund nicht zur Durchführung seiner Regietätigkeit imstande sein sollte«, so ist unbedenklich eine aus gesetzlich anerkannten rassopolitischen Gesichtspunkten eingetretene Änderung in der rechtlichen Geltung der Persönlichkeit

dem gleich zu achten, sofern sie die Durchführung der Regietätigkeit in entsprechender Weise hindert, wie Tod oder Krankheit es täten.« Auf die vorherige Kenntnis der Rassezugehörigkeit Ch.s komme es nicht an. »Angesichts vollzogener Tatsachen kann, wie die Erfahrung lehrt, leicht der Eindruck entstehen, daß sie kraft innerer Folgerichtigkeit notwendig gewesen seien, der Gang der Dinge so, wie er sich gestaltet hat, habe verlaufen müssen; daß er mindestens als wahrscheinlich in Rechnung zu stellen gewesen sei. Aber Politik ist die Kunst des Möglichen. Solange die jetzt vorliegende Entwicklung, auf die es für den gegenwärtigen Streit ankommt, noch einer ungewissen Zukunft angehört, konnte gerade für das Gebiet des geistigen, besonders des künstlerischen, Lebens der Zweifel aufkommen, ob überhaupt und bejahendfalls in welchem Umfang und Schrittmäß die geplante durchgreifende Umwandlung ausführbar sei.« Daher sei es nicht richtig, anzunehmen, daß der oben angeführte Satz des Vertrages bewußt diese Hindernisse in der Person Ch.s habe auf jeden Fall in Kauf nehmen und das Rücktrittsrecht ausschließen wollen.

Umsatzsteuer beim Zeitschriften-Kommissionsverlag.

Ein Verleger hat zwei elektrotechnische Zeitschriften in Kommission, für die er auch das Anzeigengeschäft besorgt. Alle mit Werbung und Verwaltung der Anzeigen verbundenen Ausgaben gehen zu Lasten des Verlags, der dafür einen Prozentsatz der Reineinnahmen erhält; als Entgelt für die sonstige Tätigkeit als Kommissionsverlag erhält der Verleger: für alle Bezüge durch das Sortiment und das Postzeitungsamt 25—40%. Über die Tragung der Umsatzsteuer ist Streit entstanden. Nach dem Kammergericht hatte sich auch das Reichsgericht damit zu befassen. Aus dessen Urteil (vom 12. Februar 1936, Markenschuß und Wettbewerb 1936, S. 329) sei nur einiges allgemein Interessierende hier herausgehoben.

Da über die Abwälzung der Umsatzsteuer nichts im Vertrage ausgemacht war, so mußte nach gesetzlichen Regeln und insbesondere nach der Billigkeit entschieden werden. Es wurde von den Instanzen als wesentlich erachtet, daß der Vertrag, namentlich des Anzeigen- und Zeitschriftenvertriebes wegen, in die Gruppe der Geschäftsbesorgungen (BGB. § 675) gehöre und den Inhalt eines